OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800624/9/JS

Datum:
Linz, 1. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. B__, vom 29.4.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 1.4.2025, GZ: BHUU/924160007549/24, wegen zweier Übertretungen der Gewerbeordnung 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 10.6.2025

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben:

1. **Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wird mit der Maßgabe bestätigt, dass der Tatzeitraum „26.9.2024 – 24.12.2024" zu lauten hat.**

2. **Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wird mit der Maßgabe bestätigt, dass**
   - **a) der Tatzeitraum „26.9.2024 – 24.12.2024" zu lauten hat;**
   - **b) folgender Passus ersatzlos entfällt:**
     „Die Betriebsanlage umfasst eine Küche und im Keller einen Vorbereitungsbereich zum Specksuren. In der Küche wurden offen zwei große Schüsseln mit Aufstrichen für den Wochenmarkt gelagert. Der Vorbereitungsplatz für offene Lebensmittel im Keller befindet sich unterhalb eines Regals mit Werkzeug (privat). Der Raum ist außerdem unordentlich, großteils für andere Tätigkeiten genutzt und mit diversen ungenutzten Maschinen vollgestellt. In der Küche und im Keller stehen schmutzige Bratbleche, im Keller stehen schmutzige Surbehälter und Kühlschränke sowie eine Vakumiermaschine.";

c) der letzte Satz zu lauten hat: „Die Genehmigungspflicht ist schon dadurch gegeben, da die Betriebsanlage geeignet ist, Nachbarn durch Geruch zu belästigen".

3. die Fundstelle der durch die Taten verletzten Verwaltungsvorschriften sowie der Strafsanktionsnorm der Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses zu lauten hat: BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 204/2022

4. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 1.4.2025 wurden dem Beschwerdeführer zwei Übertretungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) wie folgt vorgeworfen:

„[…]

1. Datum/Zeit: 26.09.2024 - 14.01.2025
   Ort: C-Weg
   Im Zuge einer am 26.9.2024 um 12:05 Uhr durchgeführten Kontrolle wurde festgestellt, dass von Ihnen im Wohnhaus in C-Weg das Fleischergewerbe gemäß § 94 Z 19 GewO 1994 ausgeübt wird, ohne dass Sie im Besitz der dafür erforderlichen Gewerbeberechtigung sind.
   Zum Zeitpunkt der Kontrolle wurden 400 kg Speck in der Selch geräuchert, die für den bestehenden Verkauf auf den Wochenmärkten D__ und E__ bestimmt waren.
   Das Fleischergewerbe wurde selbständig, regelmäßig und in der Absicht ausgeübt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, obwohl Sie nicht über die dafür erforderliche Gewerbeberechtigung für das Fleischergewerbe besitzen.

2. Datum/Zeit: 26.09.2024 - 14.01.2025
   Ort: C-Weg
   Im Zuge einer am 26.9.2024 um 12:05 Uhr durchgeführten Kontrolle wurde festgestellt, dass im Wohnhaus in in C-Weg eine Betriebsanliege ohne die dafür erforderliche Betriebsanlagengenehmigung betrieben wurde. Im Standort wird Fleisch in größeren Mengen gesurt und geräuchert.
   Die Betriebsanlage umfasst eine Küche und im Keller einen Vorbereitungsbereich zum Specksuren.
   In der Küche wurden offen zwei große Schüsseln mit Aufstrichen für den Wochenmarkt gelagert.
   Der Vorbereitungsplatz für offene Lebensmittel im Keller befindet sich unterhalb eines Regals mit Werkzeug (privat). Der Raum ist außerdem unordentlich, großteils für andere Tätigkeiten genutzt und mit diversen ungenutzten Maschinen vollgestellt.
   In der Küche und im Keller stehen schmutzige Bratbleche, im Keller stehen schmutzige Surbehälter und Kühlschränke sowie eine Vakumiermaschine.
   Zum Zeitpunkt der Kontrolle wurde eine große gemauerte Selch genutzt und es wurden 400 kg Speck in der Selch geräuchert, die für den bestehenden Verkauf auf den Wochenmärkten D__ und E__ bestimmt waren.
   Sie haben auf dem Standort in C-Wegvon 26.9.2024 bis zumindest 14.1.2025 eine gemäß § 74 Abs. 1 und 2 GewO 1994 idgF genehmigungspflichtige jedoch nicht genehmigte Betriebsanlage für das Fleischergewerbe betrieben. Die Genehmigungspflicht ist schon dadurch gegeben, da die Hausbewohner durch Geruch belästigt werden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 366 Abs. 1 Zif. 1 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018
2. § 366 Abs. 1 Zif. 2 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018

[…]"

Wegen dieser beiden Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 366 Abs. 1 Einleitungssatz GewO 1994 („BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018") Geldstrafen in der Höhe von jeweils 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: jeweils 1 Tag 13 Stunden) verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 80 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 29.4.2025 bekannte sich der Beschwerdeführer hinsichtlich beider Spruchpunkte des angefochtenen Straferkenntnisses zu seiner verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung:

1.2.1. Zu Spruchpunkt 1. brachte er noch vor, dass er das Fleischergewerbe durch Selchen von Fleisch lediglich zweimal, und zwar vor Ostern und zur Weihnachtszeit im Jahr 2024, in eingeschränktem Ausmaß betrieben habe.

1.2.2. Zu Spruchpunkt 2. wandte er eine unzulässige Doppelverwertung ein, zumal die vorgeworfenen Mängel bereits in einem weiteren Straferkenntnis der belangten Behörde verfolgt worden seien.

1.2.3. Er begehrte – unter Berücksichtigung von Milderungsgründen (Unbescholtenheit, Geständnis) - eine tat- und schuldangemessene Minderung der verhängten Strafe.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer ist seit 1.2.2024 Inhaber des freien Gewerbes „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent, im Standort eingeschränkt auf den Bürobetrieb" für den Standort C-Weg. Der Standort befindet sich in einer Wohnsiedlung.

2.2. Am 26.9.2024 führte die Lebensmittelaufsicht des Amtes der Oö. Landesregierung eine Kontrolle am Gewerbestandort des Beschwerdeführers durch. Dabei wurde u. a. festgestellt, dass der Beschwerdeführer gerade 400 kg Speck in der Selch für den bestehenden Verkauf auf den Wochenmärkten D__ und E__ räuchert und sich im Keller ein Vorbereitungsbereich zum Specksuren befindet.

2.3. Der Beschwerdeführer übte die Tätigkeit des Selchens und Surens von Speck von zumindest 26.9.2024 bis 24.12.2024 aus.

2.4. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von rund 2.200 Euro und hat keine Sorgepflichten. Er wies im Tatzeitraum fünf

verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetz, des Kraftfahrgesetz 1967 und des Führerscheingesetz auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und durch Beischaffung eines aktuellen Auszuges aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) sowie aus Google Maps. Weiters wurde in den hg. Beschwerdeakt zu GZ: LVwG-000777 betreffend die dem Beschwerdeführer (aus Anlass der gegenständlichen Kontrolle) mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 31.3.2025, GZ: BHUU/924160007534/24, vorgeworfenen Übertretungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) Einsicht genommen. Der Beschwerdeführer ist (ungeachtet seines Antrages auf Einvernahme) zur öffentlichen mündlichen Verhandlung – gleich der belangten Behörde - nicht erschienen.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen (Punkt 2.1.) zur Gewerbeberechtigung des Beschwerdeführers ergeben sich aus der Einsicht in den aktuellen GISA-Auszug, jene zum Gewerbestandort aus der Einsicht in Google Maps.

3.2.2. Die Feststellungen zur behördlichen Kontrolle am 26.9.2024 (Punkt 2.2.) gründen auf dem Kontrollbericht der Lebensmittelaufsicht des Amtes der Oö. Landesregierung, dessen Richtigkeit vom Beschwerdeführer auch nicht inhaltlich bestritten wurde.

3.2.3. Die Feststellungen zum Tatzeitraum (Punkt 2.3.) basieren auf dem erwähnten Kontrollbericht sowie auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers, wonach er das Fleischergewerbe u. a. zur Weihnachtszeit im Jahr 2024 ausgeübt habe. Anhaltspunkte, wonach der Beschwerdeführer auch nach diesem Zeitpunkt dieses Handwerk ausgeübt hätte, fanden sich im Verfahrensakt der belangten Behörde nicht.

3.2.4. Die Feststellungen (Punkt 2.4.) zu den finanziellen Verhältnissen basieren auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers gegenüber der belangten Behörde (Zu seinen persönlichen Verhältnissen machte er keine Angaben.), jene zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen gründen auf dem unbedenklichen Auszug im Verfahrensakt der belangten Behörde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit

des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).

4.2. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

4.2.1. Nach der Bestimmung des § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben.

4.2.2. Verwaltungsübertretungen nach § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 gehören gemäß § 5 Abs. 1 VStG zu den Ungehorsamsdelikten (vgl. VwGH 23.8.2024, Ra 2024/04/0326). Ein fahrlässiges Verhalten des Täters ist demnach dann ohne weiteres anzunehmen, wenn er nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

4.2.3. Der Beschwerdeführer hat die gewerbsmäßige Ausübung des Fleischergewerbes durch das Räuchern und Selchen von Speck zum Zwecke des Marktverkaufs im Jahr 2024 („zu Ostern und zur Weihnachtszeit") nicht bestritten, weshalb ihm die belangte Behörde zu Recht die Ausübung dieses Handwerks im Sinn des § 94 Z 19 GewO 1994 vorwarf.

4.2.4. Aus Anlass der Entscheidung war der Tatzeitraum von „26.9.2024 – 14.01.2025" auf „26.9.2024 – 24.12.2024" zu beschränken (vgl. Punkt 3.2.3. und dazu VwGH 22.4.2025, Ra 2024/02/0224, zur unzulässigen Ausdehnung eines Tatzeitraums).

4.3. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

4.3.1. Nach der Bestimmung des § 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betreibt. Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist nach § 74 Abs. 1 GewO 1994 jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist. Sie darf nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet ist, u. a. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen (Abs. 2 Z 2 par. cit.).

4.3.2. Auch Verwaltungsübertretungen nach § 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gehören gemäß § 5 Abs. 1 VStG zu den Ungehorsamsdelikten (vgl. VwGH 25.5.2023, Ra 2023/04/0030), weshalb es wiederum Sache des Beschwerdeführers gewesen wäre, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung dieser Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

4.3.3. Der Beschwerdeführer betrieb die gewerbsmäßige Ausübung des Fleischergewerbes in seinem Wohnhaus im Jahr 2024 „zu Ostern und zur Weihnachtszeit". Er verfügte dabei über keine betriebsanlagenrechtliche Genehmigung dieser – schon im Hinblick auf ihre Eignung zur Belästigung der Nachbarschaft durch Geruch - genehmigungspflichtigen Betriebsanlage im Sinn des § 74 GewO 1994, was vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten wurde. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 im Ergebnis zu Recht vorgeworfen.

4.3.4. Aus Anlass der Entscheidung war wiederum der Tatzeitraum zu begrenzen (siehe Punkt 4.2.4.). Im Hinblick auf die (aus Anlass der gegenständlichen Kontrolle) dem Beschwerdeführer mit Straferkenntnis vom 31.3.2025 vorgeworfenen Übertretungen des LMSVG war weiters die im Spruch als erwiesen angenommene Tat auf den Tatvorwurf des konsenslosen Betriebs einer (im Hinblick auf die Eignung zur Belästigung der Nachbarn) genehmigungspflichtigen Betriebsanlage im Sinn des § 366 Abs. 1 Z 2 iVm § 74 Abs. 2 GewO 1994 zu beschränken.

4.3.5. Damit verfängt auch das monierte Doppelverwertungsverbot nicht mehr, zumal nach dem in § 22 Abs. 2 VStG verankerten Kumulationsprinzip mehrere Strafen zu verhängen sind, wenn eine Tat unter mehrere einander nicht ausschließenden Strafdrohungen (in concreto: nach der GewO 1994 mit Blick auf die Schutzgüter des § 74 Abs. 2 GewO 1994 einerseits und dem LMSVG hinsichtlich der von der belangten Behörde monierten Lebensmittelhygiene andererseits) fällt.

4.4. Mit Blick auf den Tatzeitraum (26.9.2024 - 24.12.2024) war weiters die Fundstelle der durch die Taten verletzten Verwaltungsvorschriften sowie der Strafsanktionsnorm der Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses zu adaptieren.

4.5. Zur Höhe der verhängten Strafen:

4.5.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessens-entscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungs-gründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 13.1.2025, Ra 2024/12/0099).

4.5.2. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

4.5.2.1. § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 dient dem Schutz der Kunden und den Interessen der Gewerbetreibenden, die über eine entsprechende Gewerbeberechtigung verfügen. Die Wertigkeit des durch die Norm geschützten Rechtsgutes findet dabei auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens (bis zu 3.600 Euro) ihren Ausdruck. Dieser Schutzzweck wurde vom Beschwerdeführer schon im Hinblick auf die festgestellte Menge an geräuchertem Speck (400 kg) und den Tatzeitraum wesentlich beeinträchtigt.

4.5.2.2. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

4.5.2.3. Es ist von einem überdurchschnittlichen Einkommen und keinen Sorgepflichten des Beschwerdeführers auszugehen.

4.5.2.4. Im Rahmen der Strafzumessung sind in Anbetracht der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe zu berücksichtigen. Insbesondere ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht schon ein bloßes Zugeben des Tatsächlichen als mildernder Umstand eines Geständnisses zu werten (vgl. VwGH 23.10.1995, 93/04/0110).

4.5.2.5. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Geldstrafe von 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 13 Stunden) als tat- bzw. schuldangemessen und in Anbetracht des Strafrahmens gemäß § 366 Abs. 1 Einleitungssatz GewO 1994 (bis zu 3.600 Euro) als nicht zu beanstanden. Die verhängte Strafe soll dazu dienen, dass sowohl der Beschwerdeführer als auch andere zukünftig kein Gewerbe ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung ausüben.

4.5.3. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

4.5.3.1. § 366 Abs. 1 Z 2 GewO dient dem Schutz der in § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen, etwa dem Schutz der Nachbarn vor Belästigungen (vgl. nochmals VwGH 25.5.2023, Ra 2023/04/0030). Dieser Schutzzweck wurde vom Beschwerdeführer schon im Hinblick auf die festgestellte Menge an geräuchertem Speck (400 kg) und den Tatzeitraum wesentlich beeinträchtigt.

4.5.3.2. Es liegt zumindest ein fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

4.5.3.3. Zu den zu berücksichtigenden finanziellen und persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers ist auf Punkt 4.5.2.3. sowie zur Frage des Vorliegens von Milderungs- oder Erschwerungsgründen auf Punkt 4.5.2.4. zu verweisen.

4.5.3.4. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Geldstrafe von 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 13 Stunden) auch zu diesem Spruchpunkt als tat- bzw. schuldangemessen und in Anbetracht des Strafrahmens gemäß § 366 Abs. 1 Einleitungssatz GewO 1994 (bis zu 3.600 Euro) nicht zu beanstanden. Die verhängte Strafe soll dazu dienen, dass sowohl der Beschwerdeführer als auch

andere zukünftig keine genehmigungspflichtige Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung betreiben.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack